

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

1. **Betreff:** Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat, Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Haupt- und Bauausschuss	01.12.2014	öffentlich
2. Gemeinderat	15.12.2014	öffentlich

3. **Finanzielle Auswirkungen:** (Kurzübersicht) Nein Ja

4. **Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:** Nein Ja

in voller Höhe teilweise _____ €
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

5. **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

1. **Investitionskosten**

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) ___ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.___ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. **Folgekosten**

Personalkosten ___ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./._____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat, Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Hauptsatzung der Stadt Offenburg wie folgt zu ändern:

1. § 7 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 24 Abs. 2 GemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer leitenden Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung dessen/deren Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Nummer 3:

Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9 gD, Entgeltgruppen E 9 bzw. S 9.

3. § 10 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personalausschuss zuständig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe.

4. § 10 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten, sofern der Personalausschuss nicht zuständig ist, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe.

5. § 10 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie den Entgeltgruppen E 8 und S 8.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat, Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

6. § 10 Absatz 1 Nr. 19 wird gestrichen, die folgenden Nummerierungen werden angepasst.

7. § 13 a Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf Stellen ab Besoldungsgruppe A 13, ab Entgeltgruppen E 13 und ab S 17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.

8. § 13 a Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Über die Entlassung von Gemeindebediensteten aus Stellen ab Besoldungsgruppe A 13 gD, ab Entgeltgruppen E 13 sowie S17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.

9. § 13 a Absatz 1 erhält folgende neue Nummer 3:

Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 gD, der Entgeltgruppen ab E 13 und ab S 17.

10. § 13 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig:
1. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung,
 2. bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung

11. § 15 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat,
Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

Sachverhalt/Begründung:

In den Regelungen zu den Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Personalausschusses, des Planungsausschusses sowie der Oberbürgermeisterin müssen Anpassungen vorgenommen werden, da manche Regelungen zu Definitionsproblemen führten oder obsolet geworden sind.

1. § 7 Zuständigkeiten des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von leitenden Gemeindebediensteten (wobei die Begriffe Einstellung und Entlassung für Beamte und Beschäftigte sowie nicht tarifliche Arbeitnehmer der Gemeinde gelten, der Begriff „Ernennung“ aber nur Beamte gilt).

Ernennung ist nach der Kommentierung zu verstehen wie in § 8 Beamtenstatusgesetz vorgesehen, d.h. sowohl die erstmalige Begründung des Beamtenverhältnisses als auch die (statusändernde) Beförderung unterfallen dem Begriff. Lediglich die reine Umsetzung (also: anderes Aufgabengebiet ohne Statusänderung) und die Übernahme höherwertiger Tätigkeiten ohne Änderung des Status bzw. der Amtsbezeichnung, z. B. bei Zulagengewährung, stellen keine Ernennung in diesem Sinn dar.

Die Zuständigkeit für die Ernennung, Einstellung und Entlassung von „leitenden Gemeindebediensteten“ liegt **allein beim Gemeinderat** und kann auch nicht auf einen Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister/in übertragen werden. Mit diesem/dieser muss bei der Entscheidung jedoch Einvernehmen bestehen (§ 39 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 24 Absatz 2 Satz 1).

Welche Stellen mit leitenden Gemeindebediensteten besetzt sind, richtet sich wiederum nach den örtlichen Verhältnissen in der Gemeindeverwaltung. Laut Kommentierung sind dies „die Bediensteten, die nach ihrer Dienststellung und dem Geschäftsverteilungsplan befugt sind, selbstständig Sachentscheidungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung zu treffen und sie nach außen zu vertreten“ (Kunze/Bronner/ Katz, § 39 Rn 8).

Neben den Fachbereichsleitungen (bisherige Regelungen) gehören auch weitere Beschäftigte zu den so genannten „leitenden Gemeindebediensteten“, z. B. die Leitungen der Organisationseinheiten Recht und Gleichstellung oder der/die Kassenverwalter/in.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat, Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

- a.) Um die Begriffsbestimmungen der Gemeindeordnung sowie der entsprechenden Kommentierungen aufzugreifen und die Zuständigkeit klarer zu definieren, **soll der § 7 Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung erhalten:**

Im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 GemO i.V.m. § 24 Abs. 2 GemO die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Gemeindebediensteten, über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/einer leitenden Gemeindebediensteten sowie über die Festsetzung dessen/deren Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

- b.) Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss u.a. zuständig für „Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans“ (§ 13 a Absatz 2 Nr. 2 - bisherige Fassung). Da aber laut dieser Formulierung der Gemeinderat unterschiedslos jegliche Stellenmehrung außerhalb des Stellenplans beschließen würde, widerspricht diese Formulierung § 10 Absatz 1 Nr. 4, wonach die Oberbürgermeisterin bis zur Entgeltgruppe E 8 für eine „Vermehrung von Stellen außerhalb des Stellenplans“ zuständig ist. Um die Zuständigkeiten besser darzustellen, **soll in § 7 Absatz 2, folgende neue Nummer 3 aufgenommen werden:**

Stellenmehrungen außerhalb des Stellenplans ab Besoldungsgruppe A 9 gD, Entgeltgruppen E 9 bzw. S 9.

2. § 10 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin

- a.) Hier wird die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin für Personalentscheidungen aufgenommen, die der Gemeinderat auf sie übertragen hat. Im Ergebnis ist die Oberbürgermeisterin nur zuständig, soweit nicht der Personalausschuss oder der Gemeinderat zuständig sind.

§ 10 Absatz 1 Nr. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten sowie über die Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sofern nicht der Gemeinderat oder der Personalausschuss zuständig sind, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe.

- b.) Nach der bisherigen Formulierung des § 10 Absatz 3 wäre die Oberbürgermeisterin für jegliche Stellenanhebung außerhalb des Stellenplans zuständig. Nun erfolgt die deklaratorische Klarstellung der Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin in ausdrücklicher Abgrenzung zum Personalausschuss.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat,
Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

§ 10 Absatz 1 Nr. 3 soll folgende Fassung erhalten:

Anhebung von Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die unter Ziffer 1 genannten Beschäftigten, sofern der Personalausschuss nicht zuständig ist, mit Ausnahme der Beschäftigten der Eigenbetriebe

- c.) Um die bisherige Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin bei Vermehrung von Stellen außerhalb des Stellenplans (Nr. 4) zu präzisieren, wurden die analoge Eingruppierungen von Entgeltgruppe E 8 auf die Besoldungsgruppe A 8 bzw. Entgeltgruppe S 8 nach dem Tarifvertrag Sozial- und Erziehungsdienste vorgenommen.

§ 10 Absatz 1 Nr. 4 soll folgende Fassung erhalten:

Vermehrung der Stellen außerhalb des Stellenplanes einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Mittel für Beschäftigte bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie den Entgeltgruppen E 8 und S 8.

- d.) § 10 Abs. 1. Nr. 19 a.F. lautet:
„Über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinaus wird dem/der Oberbürgermeister/in gemäß § 44 Abs. 2 GemO die Erledigung folgender Aufgaben übertragen:

(...)

Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde für Bauvorhaben nach §§ 31, 33, 34 und 173 des Baugesetzbuches“

Geregelt wird damit die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin für das gemeindliche Einvernehmen in den Fällen des § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan), des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) und des § 34 (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Allerdings ist diese Regelung veraltet. Sie entspricht nicht der obergerichtlichen Rechtsprechung und findet deshalb auch keine Anwendung mehr. Weder der Gemeinderat noch die Oberbürgermeisterin haben rechtlich die Möglichkeit, ihr Einvernehmen in den aufgeführten Fällen zu erteilen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat,
Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

Nach Auffassung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) als auch des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) ist die Einvernehmensregelung des § 36 BauGB, die sich mit der Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 19 a.F. in den entscheidenden Punkten deckt, lediglich auf solche Fälle zugeschnitten, in denen Gemeinde und Baurechtsbehörde nicht dem gleichen Rechtsträger angehören. Für diese Fälle soll die Planungshoheit der Gemeinde dadurch gesichert werden, dass sie gegenüber der Baurechtsbehörde ihr Einvernehmen erteilen muss. Die mit der Baurechtsbehörde identische Gemeinde bedarf jedoch dieses Schutzes nicht, da die Gemeinde als Rechtsträger und Trägerin der Planungshoheit von dem Vorhaben ohnehin Kenntnis erlangt.

Wie auch die Regierungspräsidien sowie der Städtetag bestätigen, ist in diesen Fällen das Einvernehmen nicht nur entbehrlich, sondern es fehlt der Gemeinde sogar die Befugnis, sich den Anwendungsbereich des § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB selbst zu eröffnen und die sich aus der Vorschrift ergebenden Rechtsfolgen nutzbar zu machen. Die Stadt Offenburg darf also kein Einvernehmen erteilen, da sie selbst Baurechtsbehörde ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit zur Erteilung von Baugenehmigungen gem. § 44 GemO allein bei der Oberbürgermeisterin liegt, da diese Entscheidung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung darstellt, die auch nicht übertragen werden kann.

Die Hauptsatzung ist deshalb in diesem Punkt anzupassen und § 10 Absatz 1 Nr. 19 zu streichen.

Um jedoch sicherzustellen, dass der Gemeinderat von planungsrelevanten Vorhaben Kenntnis erlangt, wurde aber bei der Stadt Offenburg ein Gestaltungsbeirat eingerichtet, an dessen Sitzungen auch die Mitglieder des Planungsausschusses im Rahmen ihres Gemeinderatsmandates teilnehmen dürfen und Rederecht haben. Auf diese Weise werden planungsrechtlich relevante Vorhaben (meist öffentlich) begutachtet und bewertet und der Gemeinderat informiert, so dass er planungsrechtlich reagieren kann, indem er beispielsweise Bebauungspläne aufstellt oder ändert.

Darüber hinaus wird der Planungsausschuss in seinen Sitzungen auch zukünftig wie bereits bisher regelmäßig über planungsrelevante Vorhaben unterrichtet werden, so dass der Gemeinderat diese zum Anlass nehmen kann, bauplanerische Entscheidungen zu treffen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat,
Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

3. § 13 a Aufgaben des Personalausschusses

- a.) Die bisherige Begrenzung auf „ab A 12“ und „ab E 13“ führte dazu, dass manche vergleichbare (Leitungs-)Besetzungen vom Personalausschuss behandelt werden mussten, andere nicht. Das gleiche Problem bestand bei Beförderungen sowie unbefristeten Weiterbeschäftigungen. Weiterhin ist anzumerken, dass die Entgeltgruppe E 13 bereits zum „höheren Dienst“ zählt, die Besoldungsgruppe A 12 zum gehobenen Dienst. Um hier eine Annäherung zu erreichen, wird vorgeschlagen, die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe gehobener Dienst) zu verwenden.

Bei Verdauerungen von Beschäftigten, also nach Ablauf eines Vertrages „Führen auf Probe“ oder Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnisses, war bislang der Personalausschuss bei den entsprechenden Eingruppierungen zuständig, da es sich dann arbeitsrechtlich rein formal um eine (Neu)Einstellung handelt. Eine Grundlage für die Verdauerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist immer die dienstliche Beurteilung, die die jeweiligen Vorgesetzten (Fachbereichsleitungen oder Dezernenten) erstellen. Diesem Urteil wird sich der Personalausschuss zweckmäßigerweise anschließen und hat dies in der Vergangenheit auch getan. Um die Sitzungshäufigkeit moderat zu halten und den Formalismus zu reduzieren, schlägt die Verwaltung vor, die Zuständigkeit auf die erstmalige Einstellung zu präzisieren. Hinweis: Bei den leitenden Gemeindebediensteten ist weiterhin der Gemeinderat zuständig, auch bei den Verdauerungen.

Bisher behandelt der Personalausschuss nicht die Besetzungen von Leitungen der Stadtteil- und Familienzentren, also Einrichtungen mit großer Außenwirkung im Stadtteil, da die hierfür bestehende Eingruppierung S 17 der Eingruppierung E 11 entspricht. Um diesen Personenkreis mit einbeziehen zu können, muss explizit die Entgeltgruppe „ab S 17“ benannt werden.

Der § 13 a Absatz 1 Nr. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Im Rahmen des Stellenplans über die Ernennung, mit Ausnahme von Beförderungen, und erstmalige Einstellung der Gemeindebediensteten auf Stellen ab Besoldungsgruppe A 13, ab Entgeltgruppen E 13 und ab S 17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat, Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

- b.) Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde der Punkt „Entlassung“ aus der bisherigen Nummer 1 herausgelöst und als neue Nummer 2 aufgenommen.

Der § 13 a Absatz 1 Nr. 2 soll folgende Fassung erhalten:

Über die Entlassung von Gemeindebediensteten aus Stellen ab Besoldungsgruppe A 13 gD, ab Entgeltgruppen E 13 sowie S17, sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist.

- c.) Durch die Einführung einer neuen Nummer 2 und die Aufnahme der Entgeltgruppe „ab S 17“, sowie in Harmonisierung zur Nummer 1, **sollte die neue Nummer 3 folgende Fassung erhalten:**

Stellenanhebungen außerhalb des Stellenplans für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 gD, der Entgeltgruppen ab E 13 und ab S 17.

- d.) Die Zuständigkeiten des Gemeinderates bezüglich „leitenden Gemeindebediensteten“ sowie „Stellenmehrungen“ sind auf Vorschlag der Verwaltung (Punkt 1 dieser Vorlage) zu präzisieren. Aus diesem Grund kann die Zuständigkeit des Personalausschusses als beratender Ausschuss in Abhängigkeit der Zuständigkeit des Gemeinderates gefasst werden.

Der § 13 a Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:

2) *Der Personalausschuss ist als beratender Ausschuss zuständig:*

1. *bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung,*
2. *bei Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung*

4. § 15 Planungsausschuss

In der bisherigen Fassung lautet der § 15 Nummer 1 wie folgt:

Der Planungsausschuss ist zuständig:

1. für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde in den Fällen des § 14 Baugesetzbuch und über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch.“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

180/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 2, Abteilung 2.1	Oliver Basten	82-2558	05.11.2014
Organisationseinheit 0.1 Recht	Katharina Heitz	82-2205	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung - Zuständigkeiten Gemeinderat,
Personalausschuss, Planungsausschuss, Oberbürgermeisterin

Mit dieser Regelung hat der frühere Gemeinderat der Stadt Offenburg als Satzungsgeber beschlossen, dass für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Ausnahmen von einer Veränderungssperre der Planungsausschuss zuständig sein soll.

Während die Zuständigkeit für Anträge nach § 15 BauGB weiterhin einen rechtlichen Anwendungsbereich hat, ist die Regelung des gemeindlichen Einvernehmens im Falle von § 14 Abs. 2 BauGB durch die oben zitierte Rechtsprechung obsolet geworden. Darauf weist auch der Städtetag Baden-Württemberg ausdrücklich hin.

Die vom BVerwG im Zusammenhang mit § 36 BauGB entwickelte Rechtsprechung beruht auf einem Sachverhalt, der auf die Situation des § 14 Abs. 2 BauGB ohne weiteres übertragbar ist. Sind Baurechtsbehörde und die Gemeinde als Träger der Planungshoheit personenidentisch, verliert die Gemeinde keine Möglichkeiten der (planerischen) Einflussnahme. Sie hat bereits durch Erlass der Veränderungssperre bauplanungsrechtlich konzeptionell gewirkt und somit auch bereits den Rahmen für Entscheidungen nach § 14 Abs. 2 BauGB geschaffen.

Es wird nicht verkannt, dass es auch in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB ein Informationsbedürfnis des Gemeinderats (bzw. des Planungsausschusses) gibt, auch wenn die Erteilung des Einvernehmens nicht mehr in die Zuständigkeit des Gremiums fällt. Diesem Informationsbedürfnis wird insoweit Rechnung getragen, als der Planungsausschuss regelmäßig über die aktuellen planungsrelevante Vorhaben unterrichtet wird und darüber hinaus einzelne, besonders relevante Vorhaben unter Mitwirkung der Mitglieder des Planungsausschusses im Gestaltungsbeirat beraten werden.

Der § 15 soll in der Nummer 1 folgende Fassung erhalten:

1. für die Beschlussfassung über Anträge nach § 15 Baugesetzbuch.